

**AUTONOMER TARIF FÜR DIE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE VON RUNDFUNKSENDUNGEN IN
KRANKENANSTALTEN**

I. ANWENDUNGSBEREICH

Der Tarif gilt für die öffentliche Wiedergabe (§ 18 Abs 3 UrhG) von Inhalten aus Rundfunksendungen bzw. linearen Rundfunkprogrammen (insbesondere Filmwerken und/oder Laufbildern) in Patientenzimmern und öffentlichen Wartebereichen von Krankenanstalten.

II. ENTGELT

Das Pauschalentgelt für die Nutzung der von der VGR wahrgenommenen Rechte beträgt

- a. 20,81 € pro Vertragsjahr und Bett in Patientenzimmern
- b. 266,16 € für Bildschirme in öffentlichen Wartebereichen je Vertragsjahr und Bildschirm.

Die Entgelte sind Nettobeträge (exklusive USt).

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Mit der Zahlung des Entgelts sind die urheberrechtlichen Ansprüche der VGR für die unter Punkt II. genannten Nutzungen in Patientenzimmern sowie öffentlichen Wartebereichen in bewilligter Anzahl abgegolten. Ansprüche Dritter, deren Rechte die VGR nicht wahrnimmt (insbesondere solche von Filmherstellern), sind von der Bewilligung nicht umfasst und auch nicht abgegolten.
2. Die Nutzungsbewilligung laut diesem Tarif gilt nur, wenn die Bewilligung vor dem Nutzungsbeginn erteilt worden ist.
3. Das Pauschalentgelt gilt für den jeweils angegebenen Zeitraum und ist bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen. Bei quartalsweiser Abrechnung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 10% des Jahresentgeltes. Bei monatlicher Abrechnung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 20% des Jahresentgeltes.
4. Der Tarif gilt für Nutzungen im Kalenderjahr 2026 und wird jährlich mit 1. Jänner gemäß dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015) indexiert, wobei die Veränderung zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres im Vergleich zum vorangehenden Jahr maßgeblich ist.